



EINGANG

26. FEB. 2024

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation

Behörde für Wirtschaft und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

151.3399-006/001:17
Mit Postzustellungsurkunde

Herr Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

Rechtsamt

Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Referat Datenschutzbeauftragte, HmbTG-Anträge
(Zuständigkeit im Rahmen eines Shared Services auch
für die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende)

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Telefon

Email @hamburg.de

datschutz@bwi.hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau Behrendt (behördliche
Datenschutzbeauftragte, Referatsleitung)

Az.: 151.3399-006/001:17

Hamburg, den 22.02.2024

Antrag #291504 auf Informationsgewährung gemäß dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 02.11.2023 über das Portal Frag-den-Staat.de (Thema: „Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 PflSchG zu Flurstücken – Sämtliche Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 PflSchG der Jahre 2021 und 2022 im Umkreis von 500m der Glashütter Landstraße 111, 22417 Hamburg“); Beantwortung vom 07.11.2023; Widerspruch vom 08.11.2023

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in dem o.a. Widerspruchsverfahren ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

Ihr Widerspruch vom 08.11.2023 gegen die Verwaltungsentscheidung vom 07.11.2023 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I. Der Widersprechende begehrt mit seinem Widerspruch die Herausgabe sämtlicher Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 PflSchG der Jahre 2021 und 2022 im Umkreis von 500m der Glashütter Landstraße 111, 22317 Hamburg.

Der Widersprechende beantragte mit Datum 01.11.2023 über das Portal Frag-den-Staat.de unter der Vorgangsnummer #291504 Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) zum Thema „Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 PflSchG zu Flurstücken – Sämtliche Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 PflSchG der Jahre 2021 und 2022 im Umkreis von 500m der Glashütter Landstraße 111, 22417 Hamburg“. Am 02.11.2023 erhielt der Widersprechende eine Eingangsbestätigung sowie einen entsprechenden Gebührenhinweis.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft
und Innovation
- Rechtsamt -
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Postfach 11 21 00

Mit Datum vom 07.11.2023 hat die Behörde für Wirtschaft und Innovation die Beantwortung der Anfrage vorgenommen und dem Widersprechenden mitgeteilt, dass eine Herausgabe der gewünschten Informationen nicht möglich ist, da diese der Behörde nicht vorliegen würden.

Hiergegen hat der Widersprechende mit seinem Schreiben vom 08.11.2023, eingegangen am 08.11.2023, Widerspruch erhoben.

Im Widerspruchsschreiben vom 08.11.2023 führt der Widersprechende aus, die Informationen würden für die Behörde bereitgehalten, dass sie der BWI nicht vorliegen würden, sei nicht entscheidend. Die Informationen seien zu beschaffen, hierzu gebe es bereits umfangreiche Rechtsprechung aus verschiedenen Bundesländern.

II. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der vom Widersprechenden erhobene Widerspruch ist zulässig.
Auch wenn im vorliegenden Fall die Ablehnung des Antrags gem. § 13 Absatz 2 HmbTG schriftlich mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu bescheiden gewesen wäre, führt die fehlende Belehrung lediglich dazu, dass die Widerspruchsfrist abweichend ein Jahr ab Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung beträgt, § 58 Absatz 2 VwGO.
2. Der Widerspruch ist unbegründet.
Die Verwaltungsentscheidung vom 07.11.2023 ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des HmbTG materiell rechtmäßig (a).
In Bezug auf den hilfsweise gestellten Antrag auf Informationsgewährung nach dem (Hmb)UIG wird auf die hierzu gesondert geführte Korrespondenz verwiesen (b).
 - a. Gemäß § 12 Abs. 1, § 11 HmbTG haben die auskunftspflichtigen Stellen auf Antrag Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Allerdings besteht diese Auskunftspflicht nicht vorbehaltlos, denn amtliche Informationen gemäß § 2 Abs. 1 HmbTG sind nur solche Aufzeichnungen, welche auch in der auskunftspflichtigen Stelle vorliegen. Anders als beispielsweise im Umweltinformationsgesetz (UIG) geregelt, werden nur die Informationen auf Antrag herausgegeben, welche auch tatsächlich physisch/digital in der Behörde vorhanden sind, das HmbTG sieht explizit nicht vor, dass Informationen beschafft oder aufbereitet werden.
Die vom Widersprechenden begehrten Informationen liegen in der BWI nicht vor. Vielmehr werden diese Aufzeichnungen von den Anwendern der Pflanzenschutzmittel gemäß § 11 PflSchG bereitgehalten und auf Begehren der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.
 - b. Der vom Widersprechenden hilfsweise gestellte Antrag auf Informationsgewährung nach dem (Hmb)UIG befindet sich derzeit noch in Bearbeitung. Nach einem entsprechenden Gebührenhinweis hat sich der Widersprechende zurückgemeldet und mitgeteilt, man prüfe derzeit die Möglichkeit einer ggf. gebührenfreien Einsichtnahme vor Ort. Nähere Ausführungen des Widersprechenden hierzu bleiben abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft
und Innovation
- Rechtsamt -
Alter Steinweg 4 • 20459 Hamburg
Postfach 11 21 09 • 20421 Hamburg